



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES
Zahl: 117/12-II/4/89

II- 6519 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen betr. Vorfälle beim LGK für Niederösterreich (Nr. 3167/J).

3056 /AB

1989 -02- 02

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu 3167/J

Die von den Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen am 20.12.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 3167/J-NR/1988 betreffend Vorfälle beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß bei einer Suspendierung die verfügende Stelle gemäß § 112 BDG 1979 die Frage zu prüfen hat, ob durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet wäre. Einen wesentlichen Punkt dieser Prüfung bildet dabei der Umstand, ob dieser Vorfall einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird bzw. bereits bekannt geworden ist.

Eine Gegenüberstellung der beiden in der Anfrage erwähnten Fälle zeigt, daß sich diese nicht ohne weiteres vergleichen lassen und daß es nach dem Stand der Angelegenheit jedenfalls nicht den Anschein hat, es würde sich im Fall P. um ein "weit geringeres Delikt" handeln.

Da aber die den Gegenstand der Anfrage bildende Materie im Fall P. ein abgeschlossenes und im Fall K. ein noch offenes Disziplinarverfahren betrifft, sind mir einerseits gemäß den Bestimmungen des § 128 BDG 1979 Mitteilungen an die Öffentlichkeit untersagt und stehen mir andererseits Äußerungen nicht zu.

Zu den einzelnen Fragen führe ich aus:

Zur Frage 1)

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung feststellt, handelt es sich bei der vor-

läufigen Suspendierung durch die Dienstbehörde bzw. bei der Suspendierung durch die Disziplinarkommission ihrem Wesen nach um eine sichernde Maßnahme und nicht um eine Strafe. Die vorläufige Suspendierung wird zudem noch von der unabhängigen Disziplinarkommission geprüft. Gegen deren Entscheidung kann der betroffene Beamte die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einbringen. Als Folge der Suspendierung ist im Beamtendienstrech die Kürzung des Monatsbezuges vorgesehen. Die Endgültigkeit dieser Kürzung hängt aber ua. davon ab, ob der Beamte gerichtlich verurteilt oder disziplinar mit einer Geldstrafe bestraft oder entlassen wird.

Zur Frage 2)

Der die Frage der vorläufigen Suspendierung prüfende Vorgesetzte sah sich dazu offensichtlich aufgrund der ihm bekannten und auch im Rahmen der Behandlung dieser Anfrage überprüften Fakten nicht veranlaßt, eine solche Maßnahme zu setzen, zumal dieser Vorfall nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht den Gegenstand eines "Tagesgespräches" in Schottwien und Umgebung bildete und auch bis heute keine nennenswerte Resonanz verursacht hat.

Zur Frage 3)

Nein.

Zur Frage 4)

Nein.

Zur Frage 5)

Die in dieser Frage enthaltene Unterstellung, es handle sich im vorliegenden Fall um "Mißstände" weise ich mit Entschiedenheit zurück. Im übrigen beziehe ich mich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 - 4.

30. Jänner 1989